



Zeichen 286 Eingeschränktes Haltverbot

Zeichen 286

Eingeschränktes Haltverbot

Es verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Das Zusatzschild "auch auf Seitenstreifen" (hinter Zeichen 283) kann auch hier angebracht sein.

Das Zusatzschild mit den Worten "auf dem Seitenstreifen" verbietet das Halten nur auf dem Seitenstreifen. Das Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr... frei“ nimmt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder rmit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mit besonderem Parkausweis, von dem Haltverbot aus.

Das Zusatzschild "Bewohner mit besonderem Parkausweis frei" nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind.

- a) Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Schilder angebracht sind.
- b) Sie gelten auch nur bis zur nächsten Kreuzung oder bis zur nächsten Einmündung auf der gleichen Straßenseite.
- c) Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Schildern weist ein waagerechter Pfeil zur Fahrbahn, ein zweiter von ihr weg.



Zeichen 283 Haltverbot

Zeichen 283

Haltverbot

Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Das Zusatzschild



verbietet es auch auf dem Seitenstreifen.

Das Zusatzschild mit den Worten "auf dem Seitenstreifen" verbietet das Halten nur auf dem Seitenstreifen. Das Zusatzschild "(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr. ... frei" nimmt Schwerbehinderte mit

außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, jeweils mit besonderem Parkausweis, vom Haltverbot aus.

Das Zusatzschild "Bewohner mit besonderem Parkausweis frei" nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.

Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt sind.

- a) Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Schilder angebracht sind.
- b) Sie gelten auch nur bis zur nächsten Kreuzung oder bis zur nächsten Einmündung auf der gleichen Straßenseite.
- c) Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Schildern weist ein waagerechter Pfeil zur Fahrbahn, ein zweiter von ihr weg.



Zeichen 290 und 292 Haltverbot für eine Zone



Zeichen 290 Anfang eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone



Zeichen 292-40 Anfang/Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone (290/292 doppelseitig)
Zeichen 292-50 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone (einseitig)

StVO zu den Zeichen 290 eingeschränktes Haltverbot für eine Zone und 292 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone

Mit diesen Zeichen werden die Grenzen der Haltverbotszone bestimmt.

Das Verbot gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des durch die Zeichen 290 und 292 begrenzten Bereichs, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen angeordnet oder erlaubt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung einer Parkscheibe vorgeschrieben oder das Parken in dafür gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, soweit es nicht dem Ein- oder Aussteigen oder dem Be- oder Entladen dient.



Zeichen 325 Verkehrsberuhigte Bereiche



Zeichen 325 Beginn eines Verkehrsberuhigte Bereiche



Zeichen 326-40 Beginn/Ende eines Verkehrsberuhigten Bereiches (doppelseitig)

Zeichen 326-50 Ende eines Verkehrsberuhigten Bereiches

StVO zu den Zeichen 325 und 326 Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsberuhigte Bereiche

Zeichen 325

Zeichen 326

Beginn

Ende

eines verkehrsberuhigten Bereichs

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. **Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.**



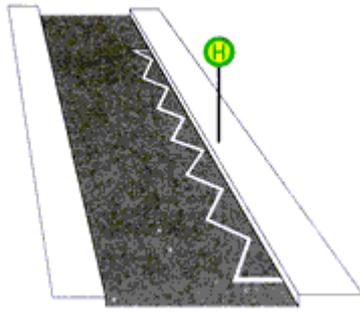
Zeichen 291 Parkscheibe

StVO zu Bild 291 Parkscheibe

Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheibe, Bild 291)

Zulässig ist nur die in der StVO abgebildete Parkscheibe (Bild 291)

Die Parkscheibe ist im Fahrzeug von außen gut lesbar auszulegen. Der Zeiger der Scheibe ist auf den Strich der halben Stunde einzustellen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt .



Zeichen 299 Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

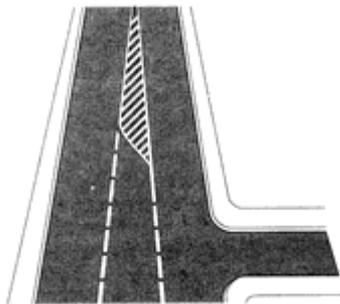
StVO zu Zeichen 299 Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

Zeichen 299

Die Markierung bezeichnet, verlängert oder verkürzt vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote.

Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1c) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, wie z. B. durch Pflasterlinien, ausgeführt werden.



Zeichen 298 Sperrflächen

StVO zu Zeichen 298 Sperrflächen

Sperrflächen

Zeichen 298

Sie dürfen von Fahrzeugen nicht benutzt werden.